

**Kirchengesetz**

**über die Feststellung des Haushaltsplanes der Föderation Evangelischer Kirchen in  
Mitteldeutschland (EKM) für das Haushaltsjahr 2006  
- Haushaltsgesetz 2006 –  
Vom .....**

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 10 Abs. 3 Nr. 4 der Vorläufigen Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf 19.191.680 € festgestellt. Anlagen zum Haushaltsplan sind der Stellenplan sowie die „Berechnung der Anteile zur Finanzierung der Föderation 2006“.

(3) Die „Übersicht über die Haushaltsvermerke“ ist verbindlich.

**§ 2**

(1) Die Standorte Eisenach und Magdeburg des Kirchenamtes erhalten jeweils ein eigenes Budget zur Bewirtschaftung nach teilkirchlichem Recht, sofern nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Kirchenamt am Standort Eisenach aufgestellt.

(3) Das Kirchenamt legt einheitliche Bewirtschaftungsgrundsätze und die Bewirtschafter fest.

**§ 3**

Die Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2006 wird dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen übertragen.

Gera, den .....  
(7922/6422-2)

Der Landesbischof  
der Evangelisch-Lutherischen  
Kirche in Thüringen

Der Bischof  
der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

Axel Noack  
Bischof